

Satzung des Vereins Freunde und Förderer des Faustball-Sports in Biberach e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr:

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Faustball-Sports in Biberach e.V.“ – im Folgenden „Verein“ genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Biberach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein bezweckt die Förderung des deutschen Faustball-Sports, insbesondere die Förderung sportlicher Projekte und Vorhaben, sowie die soziale Unterstützung von Faustballspieler/innen, Mitarbeiter/innen des Biberacher Faustball-Sports in besonderen Notfällen. Der Verein fördert ferner die persönliche, ideelle Verbundenheit zwischen Sportpersönlichkeiten und Faustball-Sport.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht u.a.:
 - a. Durch Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken auf dem Gebiet des Faustball-Sports.
 - b. Durch Zuwendungen von Vereinsmitteln an steuerbegünstigte Verbände und Vereine des Faustball-Sports für die Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein fördert den Faustball-Sport ohne Einschränkungen in politischer, konfessioneller und rassistischer Hinsicht.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder erfüllen ihre Mitgliedschaftsbeitragspflicht in Geldleistungen.
3. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein und die Verwirklichung seiner Zwecke verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Über den Mitgliedschafts-Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
 2. Die Mitgliedschaft endet
 - a. Mit dem Tode
 - b. Durch Austrittserklärung zum Jahresende
 - c. Durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d. Durch Ausschluss aus dem Freundeskreis
- Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
- Ein Mitglied kann nach Anhörung aus einem wichtigen Grund durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind in Geldleistungen zu erbringen. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand
- b. Die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26BGB besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- Kassier

Jedes Vorstandsmitglied ist zur einzelnen Vertretung berechtigt.

§9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und nimmt die Außenvertretung wahr. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen oder von dieser beschlossen sind. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes und einer Jahresrechnung für jedes Geschäftsjahr
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- Erstellung eines tätigkeits- und Finanzberichts für die Mitgliederversammlung
- Beratung, Planung und Entscheidung über Maßnahmen und Aktionen zur Förderung und Verwirklichung des Vereinszwecks
- Entscheidungen über Leistungen an private und juristische Personen, die sich dem Faustball-Sport widmen, unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorschriften sowie der Bedürftigkeit und Würdigkeit der Leistungsempfänger

- Mitgliederwerbung und Zusammenarbeit mit Organisationen und Privatpersonen die sich der Förderung des Faustball-Sports widmen.

§10 Amtsdauer des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglied kann nur ein Vereinsmitglied sein. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Vereinigung mehrere Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§11 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter unterzeichnet ist. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§12 Mitgliederversammlung

1. Jedes Jahr – möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres – hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie ist vom vorsitzenden oder Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen hat der Vorstand einzuberufen, wenn er dies im Vereinsinteresse für notwendig hält, oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unter Angaben von Gründen genannt wird.
3. Die Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

§13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichts des Vorstandes, sowie des Berichts der Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen Ablehnung eines Aufnahmeantrages, sowie gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

- Beschlussfassung über sonstige vorliegende Anträge
- Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung über die Bildung von Schwerpunkten in der Vereinsarbeit

§14 Beschlussfassung der Mitgliedsversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder (Ausnahme Auflösungsbeschluss §16) beschlussfähig. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen. Zur Änderung der Satzung, zur Annahme von Dringlichkeitsanträgen (s. Ziff.3) oder zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung ist auf Beschluss eines Drittels der anwesenden Mitglieder schriftlich durchzuführen. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet ist.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Annahme von Dringlichkeitsanträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung sind unzulässig.

§15 Rechnungsprüfung

1. Das Finanzwesen des Vereins ist durch zwei Rechnungsprüfer zu überprüfen, die auf Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung zu wählen sind und nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, das Rechnungswesen des Vereins, insbesondere die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenstand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Den Rechnungsprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren.

§16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß §3 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die TG Biberach 1847 e.V. Abteilung Faustball, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§17 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 16.04.2014 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.